



Fachtagung der RailCom vom 20.11.2020 zum Thema Diskriminierungsfreier Zugang zu KV-Umschlagsanlagen und Dienstleistungen in der Nahzustellung

Zusammenfassung der Podiumsdiskussion

November 2020

Management Summary

Die RailCom ist seit dem 1. Juli 2020 zuständig, die Einhaltung der Vorgaben von Art. 6a Gütertransportverordnung (GüTV) zu beaufsichtigen. Um diese neue Zuständigkeit möglichst praxisnah wahrzunehmen, nutzte die RailCom ihre Fachtagung vom 20. November 2020, sich mit verschiedenen Branchenvertretern über deren Erwartungen und Sichtweisen auszutauschen. Das vorliegende Dokument enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen im Rahmen der Podiumsdiskussion sowie Informationen zu ausgewählten Fragen aus dem Publikum.

Ausgangslage

Art. 6a GüTV ist seit dem 1. Juli 2020 in Kraft. Die Dienstleistungserbringer in der Nahzustellung im Gütertransport sind in der Pflicht, diese Bestimmung einzuhalten: Wenn sie Züge, Wagen oder Wagengruppen zwischen der Eisenbahninfrastruktur und Anschlussgleisen respektive Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs zustellen, müssen sie diese Dienstleistung diskriminierungsfrei erbringen.

Der Gesetzgeber hat mit Art. 6a GüTV erstmals eine Güterverkehrsdiensleistung dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung unterstellt. Vorher galt dieser Grundsatz im Eisenbahnverkehr nur für den Zugang zur Bahninfrastruktur und zu den vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen¹.

Hauptaussagen der Podiumsteilnehmenden²

An der Podiumsdiskussion wurden verschiedene Aspekte und Fragen zu Art. 6a GüTV diskutiert. Die folgenden Aussagen widerspiegeln die Meinungen und Sichtweisen der Podiumsteilnehmenden zu ausgewählten Aspekten der Diskussion.

- Die **Dienstleistungen in der Nahzustellung** spielen für die **Gütertransportkette** auf der Schiene eine **Schlüsselrolle**. Viele kleine Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sind auf Dienstleistungserbringer in der Nahzustellung, insbesondere auf SBB Cargo, angewiesen. Es gibt aber auch EVU, welche ihren Bedarf in der Nahzustellung primär mit eigenen Ressourcen selber decken und nur vereinzelt Leistungen von Dritten beziehen.
- Als **zentraler und positiver Aspekt** des Art. 6a GüTV ist die gesteigerte **Transparenz** über Kapazitäten und Preise der verschiedenen Dienstleistungserbringer in der Nahzustellung hervorzuheben. Daraus resultiert ein **verbesserter Zugang** zu Dienstleistungen in der Nahzustellung.
- Art. 6a GüTV hat seit dem Inkrafttreten bereits eine **erste Wirkung entfaltet**. Einzelne Dienstleistungserbringer haben die Grundlagen zur Berechnung der Preise standardisiert und für die EVU publiziert. Vereinzelt treten bereits neue Dienstleistungserbringer am Markt auf.

¹ Art. 9a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 EBG und Art. 8 GüTG i.V.m. Art. 6 GüTV

² Arnold Berndt (BAV), Daniel Lützelschwab (SBB Cargo), Simone Croci Torti (Hupac), Stephan Hunziker (BLS Cargo), Stefano Potenza (DB Cargo Schweiz), Frank Furrer (VAP), Ursula Erb (Moderation, RailCom)

- **Weiteres Verbesserungspotenzial** seitens der Nutzer wird hauptsächlich in zwei Punkten geortet. Erstens sind die **freien und belegten Kapazitäten der einzelnen Bedienungspunkte und aller Bedienungspunkte insgesamt zu publizieren**. Zweitens ist die Transparenz zu verbessern und die Preise und weitere Konditionen nicht nur für EVU, sondern auch für Verlader zu publizieren.
- Es wird sich zeigen, ob Art. 6a GüTV zu einer **steigenden Wettbewerbsdynamik** bei den Dienstleistungen in der Nahzustellung führt. Es könnte für kleine EVU eine Chance sein, neu solche Dienstleistungen anzubieten. Aufgrund der beträchtlichen Produktionskosten dürfte dies für neue Anbieter jedoch kaum flächendeckend möglich sein.

Zu den Fragen aus dem Publikum (inkl. KV-Umschlagsanlagen)

- Betreiber und Eigentümer, die für den Bau, die Erweiterung oder Erneuerung einer Umschlagsanlage des kombinierten Verkehrs einen Investitionsbeitrag des Bundes erhalten haben, müssen Dritten diskriminierungsfrei Zugang gewähren (Art. 8 Abs. 5 GüTG i.V.m. Art. 6 GüTV). Dies umfasst grundsätzlich auch die vom Bund geförderten Werkterminals.
- Die RailCom ist seit Inkrafttreten des GüTG im Jahr 2016 diversen Hinweisen auf eine Diskriminierung beim Zugang zu einer KV-Umschlagsanlage oder einem Anschlussgleis nachgegangen. Sie informierte die Anzeiger über die formellen Voraussetzungen für die Einreichung einer Klage und gab behördliche Auskünfte. Die Nutzer der Anlagen haben bisher davon abgesehen, eine Klage einzureichen. Darüber hinaus hat die RailCom im Rahmen ihrer Aufsicht einen Schwerpunkt bei der Überprüfung der Publikationen und der Preise und Rabatte gelegt und dabei im Austausch mit der Branche gezielt die Diskriminierungspotenziale reduziert und eine gesetzeskonforme Umsetzung der Verpflichtungen durch die Betreiber begleitet. Wenn einem Unternehmen der Zugang zu einer Anlage verwehrt wird mit der Begründung, die Anlage sei ausgelastet, kann es sich mit einer Klage an die RailCom wenden.
- Diese neue Regelung in Art. 6a GüTV richtet sich vor allem an Güter-EVU. Die Netzzugangsverordnung (NZV) hingegen regelt das Verhältnis zwischen Infrastrukturbetreiberin (ISB) und EVU. Die NZV, insbesondere Art. 23 NZV ist deshalb auf EVU als Dienstleister in der Nahzustellung nicht anwendbar.

Für Rückfragen:

Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom

058 463 13 00

info@railcom.admin.ch